

99107105041000, 99107105041000

Beschwerde über gesetzliche Sozialversicherung einreichen

Heruntergeladen am 20.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/383453906/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107105041000, 99107105041000
Leistungsbezeichnung I	Beschwerde über gesetzliche Sozialversicherung einreichen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Pflegeversicherung, Rentenversicherung, Sozialversicherungsträger, Rechtsbruch, Versicherung, Rechtsverletzung, Sozialversicherung, Versicherungen, Krankenversicherung, Rechtsaufsicht, Unfallversicherung, Aufsichtsbehörde
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sozialleistungen (107)
Verrichtungskennung	Einleitung (041)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union, auch im Zusammenhang mit Renten
Lagen Portalverbund	Außergerichtliche Verfahren und Streitschlichtung (1150100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	12.12.2022
Fachlich freigegen durch	Hessisches Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/_87.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/_88.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/_89.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/_90.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/_90a.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/_87.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/_88.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/_89.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/_90.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/_90a.html
Teaser	Sollten Sie Beschwerde über gesetzliche Sozialversicherungsträger bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einlegen, wird sie das Verhalten des Versicherungsträgers im Rahmen der Rechtsaufsicht auf potenzielle Rechtsverletzungen hin untersuchen und auf deren Behebung hinwirken.
Volltext	Mit einer Beschwerde können Sie potentielle Rechtsverletzungen seitens des gesetzlichen Sozialversicherungsträgers bei der zuständigen Aufsichtsbehörde prüfen lassen. Die Aufsichtsbehörde ist rechtlich befugt, alle erforderlichen Unterlagen vom gesetzlichen Sozialversicherungsträger anzufordern und auf Rechtsverletzungen hin zu untersuchen. Sollte dabei ein Rechtsverstoß festgestellt werden, muss dieser durch den gesetzlichen Sozialversicherungsträger behoben werden. Über das Ergebnis der Prüfung erhalten Sie ein Schreiben der Aufsichtsbehörde.
Erforderliche Unterlagen	Keine. Eine schriftliche Schilderung des Sachverhalts ist

Modul	Sachverhalt
	jedoch sinnvoll.
Voraussetzungen	
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	<p>Nach Eingang Ihrer Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde erhalten Sie zunächst eine Bestätigung.</p> <p>Nachfolgend wird der betroffene Sozialversicherungsträger falls erforderlich aufgefordert zu Ihrer Beschwerde Stellung zu nehmen. Anschließend prüft die Aufsichtsbehörde die Stellungnahme sowie alle zugehörigen Dokumente auf Rechtsverletzungen. Nach Abschluss der aufsichtsrechtlichen Prüfung erhalten Sie eine Antwort mit dem Prüfergebnis.</p>
Bearbeitungsdauer	<p>4 - 6 Woche(n)</p> <p>Die Dauer der Bearbeitung ist vom Umfang und der Komplexität des Einzelfalls abhängig. Es ist mit einer Dauer von mindestens vier bis sechs Wochen zu rechnen.</p>
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Die Prüfung der Beschwerde stellt keine Rechtsberatung dar und ersetzt auch nicht einen Widerspruch oder eine Klage.</p> <p>Die Aufsicht wird nur im öffentlichen Interesse tätig. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist daher nicht verpflichtet nach einer Beschwerde auch tätig zu werden.</p> <p>Falls eine Rechtsverletzung vorliegt, wirkt die zuständige Aufsichtsbehörde darauf hin, dass diese vom gesetzlichen Sozialversicherungsträger behoben wird. Die Aufsichtsbehörde kann aber keine Entscheidungen anstelle des Sozialversicherungsträgers fällen.</p> <p>Falls die Beschwerdestellerin/der Beschwerdesteller eine Gesetzesänderung anstrebt, muss sie/er sich direkt an das zuständige Bundesministerium wenden.</p> <p>Wenn sich der gesetzliche Sozialversicherungsträger</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>auf mehr als drei Bundesländer erstreckt, ist hierfür das Bundesamt für Soziale Sicherung zuständig. Wenn nicht, dann i.d.R. das jeweilige Sozialministerium des Landes.</p>
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> - ganzer Leistungstitel: Beschwerde über gesetzliche Sozialversicherungsträger - Notwendige Dokumente bei Beschwerde umfassen möglichst eine schriftliche Schilderung des Sachverhalts und Dokumente, die für den Sachverhalt wichtig sein könnten. - Die zuständige Aufsichtsbehörde überprüft das Verhalten des gesetzlichen Sozialversicherungsträgers auf Rechtsverletzungen und wirkt darauf hin, dass der Versicherungsträger die Rechtsverletzung behebt. - Die Beschwerdestellerin/der Beschwerdesteller erhält nach Ende der Prüfung eine Mitteilung über das Prüfergebnis. - zuständige Behörde: die für Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes, in dem der landesunmittelbare Versicherungsträger seinen Sitz hat. Sofern es sich nicht um einen landesunmittelbaren Versicherungsträger handelt, ist die Beschwerde an das Bundesamt für Soziale Sicherung zu richten.
Ansprechpunkt	<p>Hessisches Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege (soweit das Hessische Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege die Aufsicht über die betroffene Stelle führt)</p>
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	<p>Submitting a complaint about statutory social insurance, Beschwerde über gesetzliche Sozialversicherung einreichen</p>